

AERO Club Altena-Hegenscheid e.V.
Andreas Kürten
Saatweg 37
58644 Iserlohn

Gmund, 01.08.2024 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nordhelle Werdohl", 58777 Werdohl

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. vom 21.02.2024 folgende Erlaubnis „Nordhelle Werdohl“ des DHSV vom 23.10.2014, zuletzt am 23.05.2016 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Nordhelle Werdohl“, Gemeinde Werdohl vom 23.05.2016 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des AERO Club Altena-Hegenscheid e.V. und in Abstimmung mit dem Geländehalter auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Nordhelle Werdohl
Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Werdohl
Gemeinde Werdohl, Märkischer Kreis

2. Flugbetriebsflächen:

Startfläche 1

Hangstart: Bezeichnung: „Werdohl Startplatz“

Koordinaten: N 51°14'48" E 7°44'56"

Flurnr. 25/443

Höhe: 405 m MSL
Höhendifferenz: 220 m
Startrichtung: NNW - NO
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, keine Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Werdohl Landeplatz“
Koordinaten: N 51°15'02'' E 7°45'0,2''
Flurnr. 025/482
Höhe: 185 m
Höhendifferenz zu Start: 220 m
Landerichtung: mehrere Richtungen möglich
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

Landefläche 2

Bezeichnung: „Werdohl Ausweichlandeplatz“
Koordinaten: N 51°15'10'' E 7°45'20''
Flurnr. 010/391
Höhe: 185 m
Höhendifferenz zu Start: 220 m
Landerichtung: nur nördliche Richtung möglich
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung der Kreisverwaltung Märkischer Kreis vom 21.06.2024, Az 44-441-32.40.28-14-238/2024.
2. Jeder Pilot ist vor seinem ersten Start durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
3. Zur Straße (L 655) ist ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m einzuhalten.
4. Der Landeplatz 1 ist mit mehreren Windrichtungsanzeigern bei Betrieb auszurüsten, da das Gelände nicht frei angeströmt wird.
5. Der Anflug zum Landeplatz 2 ist sehr anspruchsvoll. Daher darf dieser Landeplatz nur von sehr erfahrenen Piloten genutzt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

VI.

Begründung

Am 23.10.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Nordhelle Werdohl“ erstmals eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG für Gleitsegel erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 23.05.2016 bis Ende 2021 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Märkischer Kreis wurde durch den DHV mit Schreiben vom 04.03.2024 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Aufgrund der Lage der Flächen in einem sehr sensiblen Naturraum (Landschaftsschutzgebiet „Märkischer Kreis“ und in der Nähe des Naturschutzgebietes „Eschmecker-Hückestein“ sowie des FFH-Gebietes „DE-4712-301-Schluchtwälder im Lennetal“) war eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

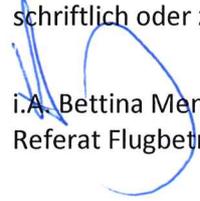
Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 21.06.2024 durch die Untere Landschaftsbehörde Märkischer Kreis mit Auflagen erteilt. Die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung sind Teil dieser Erlaubnis.

Die beantragte Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

